

# Luppenauer Förderverein e.V.

Am Löpitzer Schloss 1



06258 Schkopau/ OT Luppenau

---

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 - Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist beitragspflichtig, insoweit es kein beitragsfreies Familienmitglied ist.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt zum Verein. Die Beitragspflicht besteht dann ab dem 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein besteht die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember des Austrittsjahres weiter fort, unabhängig davon, wann der Austritt stattgefunden hat, aus welchen Gründen er erfolgt ist, ob es sich um einen ordentlichen oder außerordentlichen Austritt handelt oder ob der Austritt schon wirksam geworden ist. Bei Streichung von der Mitgliederliste bleibt die Beitragspflicht ebenfalls bis Jahresende bestehen.
- (4) Auf eine Rückerstattung des Beitrages wegen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch (auch nicht teilweise).

### § 2 - Beitragsfälligkeit

Der Beitrag wird mit Beitritt zum Verein fällig. Folgebeiträge werden im Januar des jeweiligen Jahres fällig.

### § 3 - Beitragsentrichtung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine Aufteilung pro rata temporis ist demnach nur für das Jahr des Eintritts möglich. Bei der Entrichtung des Folgebeitrages ist immer der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragsentrichtung kann bar erfolgen. Als unbare Zahlweise ist die Überweisung auf das Vereinskonto bei der Saalesparkasse (**BIC**: NOLADE21HAL **IBAN**: DE 79 8005 3762 3310 0110 02) zulässig.

### § 4 - Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Familien 40 €, für Einzelpersonen inklusive Alleinerziehende 20 €. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2024.

### § 5 - Beitragsänderung

- (1) Der Beitrag kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 7 - Beitragsermäßigung

- (1) Ein generelles Recht auf Beitragsermäßigung besteht für Mitglieder nicht. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, wie z.B. bei eingetretenen sozialen Härten oder längerfristiger Arbeitslosigkeit auf Antrag des Mitgliedes einer Beitragsermäßigung zustimmen. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dem Antrag stattgegeben werden kann, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.
- (2) Die Ermäßigung darf 50 % des vollen Jahresbeitrages nicht übersteigen.

### § 8 - Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein wird nicht erhoben.

### § 9 - Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile der Beitragsordnung.

Luppenau, den 12.01.2024

